

bzw. im erleichterten Vollzug die Ordnung in erheblichem Maße stören. Es handelt sich dabei im wesentlichen um einzelne Strafgefangene, bei denen aufgrund ihrer ausgeprägten und stark verfestigten negativen Grundeinstellung auch nach Anwendung zulässiger Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen keine Änderung ihres störenden Verhaltens bzw. ihrer Widersetzlichkeit erreicht werden konnte. (Konkrete Verhaltensaüßerungen dieser Art sind u. a. Arbeitsverweigerungen, Verweigerung der Teilnahme an Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung. — In den meisten Fällen wird ein solches Verhalten auch durch ein äußerst ungebührliches und herausforderndes Auftreten gegenüber den Strafvollzugsangehörigen sowie anderen mitwirkenden Kräften gekennzeichnet sein.)

Die Anwendung von Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen muß jedoch vorangegangen sein, bevor eine Überweisung erwogen wird.

Zulässige Vollzugsmaßnahmen in diesem Zusammenhang sind z. B.

- die Einschränkung oder der Abbruch persönlicher Verbindungen gemäß § 29 Abs. 3,
- die Einteilung der Strafgefangenen in ein anderes Kollektiv nach § 20 Abs. 2,
- Einzelunterbringung entsprechend § 42 Abs. 2.

Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 32 kann dabei unter Beachtung der dafür getroffenen Festlegungen wiederholt erfolgt sein.

In der Art und Weise dieser Regelung kommt deutlich die Dialektik von Überzeugung und Zwang zum Ausdruck. Die Überweisung vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug stellt keine Disziplinarmaßnahme nach § 32 Abs. 3 dar. Ist die Anwendung einer Überweisung nach Abs. 2 vorgesehen, so ist die Zustimmung des Staatsanwaltes für Strafvollzugsaufsicht einzuholen.

3. Hat ein Gericht im Urteil den Vollzug der Freiheitsstrafe an dem betreffenden Strafgefangenen im erleichterten Vollzug festgelegt (vgl. § 14 Ziff. 3 sowie § 242 Abs. 2 StPO), muß auch die Zustimmung des Gerichtes über die Überweisung